BirdLife Luzern Info 1/14

Was sind aus deiner Sicht die grössten Herausforderung für die Zukunft der OGL?

Aktive Mitglieder sowie jüngere, belastbare und fähige Vorstandsmitglieder zu finden.

Du hinterlässt deinem Nachfolger Sebastian Meyer eine sehr aktive ornithologische Gesellschaft. Welche Tipps gibst du ihm für seine Amtsführung, damit dies so bleibt?

Vorerst die momentanen OGL-Aktivitäten im gleichen Stil weiterführen. Etwas weniger Bereitschaft für Änderungen! Nicht alles Bewährte soll in Frage gestellt werden.

Zum Schluss noch drei Fragen an Urs als Privatperson. Du hast dich in deinem Beruf als Biologielehrer und in verschieden Vereinen und Organisationen stets für Natur und Umwelt interessiert und stark engagiert. Gibt es für dich überhaupt auch ein Leben neben deinem Fachbereich?

Mein Fachbereich ist ja sehr gross: von Genetik und Molekularbiologie über Medizin, Zoologie bis Botanik. Das ist nicht einseitig. Aber doch ja, es gibt ein anderes Leben: meine Frau und die Familie mit Grosskindern bedeuten mir sehr viel. Ich lese mehrere naturwissenschaftliche Zeitschriften und ab und zu kulturelle und geschichtliche Unterlagen.

Nachdem du nun in der OGL kürzer getreten bist, hast du bestimmt wieder etwas mehr freie Zeit zur Verfügung. Wie möchtest du diese Zeit nutzen?

Zur Zeit leite ich immer noch viele

OGL-Aktivitäten. Ich möchte mich aber wieder vermehrt in der Natur aufhalten und beobachten

Welches ist dein Lieblingsvogel, wenn es so etwas überhaupt gibt?

Ich fühle mich dem Alpensegler, dem Wappentier der OGL, sehr verbunden. Zudem freue ich mich jeden Frühling auf die Rückkehr "meiner" Mönchsgrasmücke. Wunderschön ist auch, wenn ich mit meiner Frau im deutschen Kaiserstuhl mit viel Zeit und Muse Wiedehopfe und Bienenfresser beobachten kann.

Text und Interview: Martin Käch

Umweltsünden

Wer mit offenen Augen übers Land fährt oder in den Dörfern unterwegs kann betreffend Naturschutz zweierlei beobachten: Erfreuliches und weniger Erfreuliches. Es fällt auf (und das muss man den verschiedenen Akteuren in der Landschaftspflege vom Bauer über den Förster bis zum Gemeindearbeiter - attestieren), dass die Tendenz Richtung mehr Erfreulichem geht. Trotzdem kommt es leider noch regelmässig vor, dass einer mit noch bewegtem Herz ob einer schönen Blumenwiese wenig später abrupt vor einer Umweltsünde stehen bleibt. Sei es, weil eine Hecke gerodet, eine vernässte Stelle mit Kreuzkrötenquappen trockengelegt oder ein Gebäude mit einer grossen Glasfront ohne Vogelschutz erstellt wurde. Mit einer kleinen Artikelserie möchte BirdLife Luzern zeigen, wo Umweltsünden geschehen, wie man erkennt, ob überhaupt gesündigt wurde und was in einem solchen Fall unternommen werden kann. Die Serie beginnt mit dem Heckenschutz.

Heckenschutz

Nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch im Siedlungsgebiet sind Hecken extrem wertvolle Lebensräume und Verbindungsachsen für verschiedenste Tierarten – von Zauneidechsen über Grasfrösche bis hin zu Zitronenfaltern und Mönchsgrasmücken. Deshalb sind sie ungeschmälert zu erhalten!

Der Schutz der Hecken im Kanton Luzern ist in der Kantonalen Heckenschutzverordnung seit rund 25 Jahren geregelt. Hecken dürfen weder vorübergehend noch dauerhaft entfernt werden. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm dürfen ohne Bewilligung nicht gefällt werden. Vorbehalten bleiben die Erteilung von Ausnahmebewilligungen durch die Gemeinde oder innerhalb von Schutzgebieten durch die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft und Wald (lawa). Im Landwirtschaftsgebiet haben finanzielle Anreize durch die Agrarpolitik sowie das von BirdLife Luzern mitinitiierte Projekt "Dornröschen wach www.dornroeschen-wach-auf.ch zu einer deutlichen Sensibilisierung im Umgang mit Hecken geführt. Innerhalb des Siedlungsgebiets hingegen kommt es leider vermehrt vor, dass die Heckenschutzverordnung mit Füssen getreten wird. Der Vollzug liegt bei den Gemeinden, die das Thema – wie verschiedene aktuelle Ereignisse zeigen – nicht ernst genug nehmen oder schlicht überfordert sind. Zudem wissen die angrenzenden Hausbesitzer oft nicht, dass Hecken rechtlich geschützt sind. Auch wenn sie auf dem eigenen Grundstück liegen, dürfen sie nicht einfach für eine bessere Aussicht gerodet oder mit Kirschlorbeer und Forsythien "aufgewertet" werden.

Hecken sollten im Einklang mit der Schutzverordnung gepflegt werden. Dies erfolgt idealerweise selektiv, das heisst seltene oder besonders wertvolle Strauchund Baumarten werden geschont und schnellwachsende, häufige Arten auf den Stock gesetzt (jährlich max. 20-40 % des Heckenvolumens). In den letzten Jahren kommt immer häufiger die maschinelle Heckenpflege zum Einsatz. Das sieht zwar auf den ersten Blick schlimm aus, die Hecken werden bei guter Ausführung jedoch schön dicht und bieten so zusätzlichen Unterschlupf und Nistmöglichkeiten. So darf eine Niederhecke über ihre ganze Länge maschinell geschlegelt werden, wenn die Mindesthöhe von 1.2 m eingehalten wird.

In Wauwil wurde 2013 die Rodung eines Heckenabschnittes zur Schaffung einer Ausweichstelle bewilligt. Das öffentliche Interesse und die Strassensicherheit wurden vom Gemeinderat höher gewichtet als der Heckenschutz. Es liegt auf der Hand: Hier wurde der Weg des geringsten Widerstandes eingeschlagen und der Heckenschutz ausgehebelt – letzten Endes aber gegen das öffentliche Interesse, denn intakte Hecken gibt es im Siedlungsgebiet von Wauwil weitaus weniger als Ausweichstellen. Auch in Schenkon wurde im gleichen Zeitraum gesündigt.